§ 26 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Talsperrenverordnung vom 24. Februar 1982 (Verkehrsblatt 1982 S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBI. I S. 582), außer Kraft.

Hannover, 3. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte

> In Vertretung Mechelhoff

- SR-312.3/3 -

(VkBI. 2003 S. 230)

Nr. 99 Achtundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung Vom 8. April 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBI. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3148) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1 Abweichende Regelungen zur Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist mit der sich aus der in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelung ergebenden Maßgabe anzuwenden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer entgegen § 21.18 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung des Anhangs dieser Verordnung die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge nicht beachtet.

§ 3 Nichtanwendung von Vorschriften

Die Nummer 9 des Anhangs der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 7. März 2003 (VkBl. S. 136) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost In Vertretung Haendel

Anhang (zu § 1)

Abweichungen zur Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

I. Inhaltsübersicht

 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge (§ 21.18 Nr. 1)***)

II. Vorübergehende Regelungen

§ 21.18 Nr. ist in folgender Fassung anzuwenden:

"1. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenbetrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet."

***) Wiederholung mit Änderungen

(VkBl. 2003 S. 236)

Seeschifffahrt

Nr. 100 Bekanntmachung der Beschlussfassung über Änderungen der Richtlinien für Notschleppvorrichtungen auf Tankschiffen (MSC.35 (63)) angenommen am 22. Mai 2002 als Entschließung MSC.132 (75).

> Hamburg, den 2. April 2003 Il 11-3-0 Eh/Ma

Die See-Berufsgenossenschaft gibt im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nachfolgende Beschlussfassung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation bekannt.

See-Berufsgenossenschaft Die Geschäftsführung (Woelki)

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR NOTSCHLEPPVORRICHTUNGEN AUF TANKSCHIFFEN (ENTSCHLIESSUNG MSC.35(63))

- 1 In Absatz 1.1 ist der Verweis auf "Regel V/15-1" durch einen Verweis auf "Regel II-1/3-4" zu ersetzen.
- 2 Der bisherige Absatz 1.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "1.3 Bei vorhandenen Tankschiffen, die gemäß Entschließung A.535(13) mit Notschleppvorrichtungen ausgestattet sind, können die vorhandenen Schleppvorrichtungen beibehalten werden, jedoch sollen die Schleppvorrichtungen an einem Ende des Schiffes auch den Vortakelungsanforderungen dieser Richtlinien entsprechen."
- 3 In Absatz 2.2 wird der Wortlaut "am Bug" durch den Wortlaut "nicht vorgetakelt" ersetzt; der Wortlaut "am Heck" wird durch den Wortlaut "vorgetakelt" ersetzt; darüber hinaus wird die Zeile "Schamfilschutz ja entwurfsabhängig ja" gestrichen.
- 4 Am Ende des Absatzes 2.2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

| | "am Bug | am Heck | Festlichkeits- nachweis |
|----------------|---------|------------------|----------------------------|
| Schamfilschutz | ja | entwurfsabhängig | ja" |

- 5 Absatz 3.1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - ".1 Die Einsatzbereitschaft der vorgetakelten Notschleppvorrichtung soll in geordneter Weise unter Hafenbedingungen in nicht mehr als 15 Minuten hergestellt werden können."
- 6 In Absatz 3.1.2 wird im ersten Satz der Wortlaut "Aufnahmegeschirr für den Schlepp-Zwischenstander am Heck" durch den Wortlaut "Aufnahmegeschirr für den vorgetakelten Schlepp-Zwischenstander" ersetzt.
- 7 In Absatz 3.1.3 wird der Wortlaut "Notschleppvorrichtung am Bug" durch den Wortlaut "nicht vorgetakelte Notschleppvorrichtung" ersetzt.
- 8 Ziffer .5 des Absatzes 3.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - ".5 Vorgetakelte Notschleppvorrichtungen an beiden Enden des Schiffes sind zulässig."

ENTSCHLIESSUNG MSC.132(75) (angenommen am 22. Mai 2002)

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR NOTSCHLEPPVORRICHTUNGEN AUF TANKSCHIFFEN

(ENTSCHLIESSUNG MSC.35(63))

DER SCHIFFSICHERHEITSAUSSCHUSS -

EINGEDENK des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

EINGEDENK AUCH der Entschließung MSC.35(63), mit der er die Richtlinien für Notschleppvorrichtungen auf

Tankschiffen (im Folgenden als "Richtlinien" bezeichnet) beschlossen hat.

IM HINBLICK darauf, dass er auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung mit Entschließung MSC.99(73) Änderungen der SOLAS-Regel II-1/3-4 über Notschleppvorrichtungen auf Tankschiffen beschlossen hat, woraus sich die Notwendigkeit weiterer Änderungen der Richtlinien ergab,

NACH der auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung erfolgten PRÜFUNG der vom Unterausschuss für Schiffsentwurf und -ausrüstung auf dessen vierundvierzigster Tagung vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien,

- 1. BESCHLIESST Änderungen der Richtlinien für Notschleppvorrichtungen auf Tankschiffen, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
- 2. EMPFIEHLT, dass die Mitgliedsregierungen alle Betroffenen auf die in der Anlage enthaltenen Änderungen hinweisen.

(VkBl. 2003 S. 236)

Straßenbau

Nr. 101 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2003 Sachgebiet 00.0: Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines

> Bonn, den 6. März 2003 S 12/S 15/00.03.06/8 Va 03

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des Bundesmi-

nisteriums für Verkehr, Bau- und Wohnungs-

wesen,

Stand: 1. Januar 2003

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben

Nr. 17/1990 vom 19. September 1990

- StB 15/12/00.03.06/26 Va 90 -

Nr. 1/2002 vom 1. März 2002

- S 12/15/00.03.06/9 Va 02 -

Anlage: Rundschreiben-Verzeichnis-StB 03

Die am 1. Januar 2003 gültigen, im Verkehrsblatt veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bzw. Rundschreiben (RS) ist in dem anliegenden